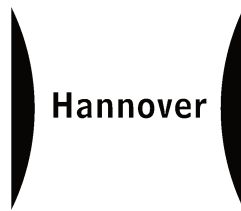


Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult
An den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (zur
Kenntnis)

| | |
|--------------------|--------------|
| Nr. | 15-0918/2020 |
| Anzahl der Anlagen | 3 |
| Zu TOP | |

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren Nr. 1885 - Höltystraße/Hildesheimer Straße Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Antrag,

1. den allgemeinen Zielen und Zwecken des Bebauungsplanes Nr. 1885
– **Ausschluss von Vergnügungsstätten, Wettbüros und Bordellen** –
entsprechend den Anlagen 2 und 3 zuzustimmen,
2. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung in der
Bauverwaltung für die Dauer eines Monats zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden geprüft. Geschlechterspezifische Auswirkungen sind nicht
erkennbar.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1885 wurde am 02.04.2020 beschlossen. Das
Plangebiet umfasst einige Grundstücke zwischen der Hildesheimer Straße und der
Höltystraße, für die eine Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Anlass der Planaufstellung waren Bestrebungen, in der Hildesheimer Straße 15 eine
Spielhalle zu eröffnen. Eine entsprechende Bauvoranfrage wurde am 14.01.2020 gestellt
und am 06.04.2020 gemäß § 15 Abs. 1 BauGB zurückgestellt. Spielhallen und Wettbüros
stehen im engen Zusammenhang mit dem sogenannten „Trading-Down-Effekt“. Durch den
hohen Ertrag solcher Vergnügungsstätten sind sie in der Lage, höhere Miet- und Kaufpreise
zu zahlen als klassische Erdgeschossnutzungen wie Einzelhandels- und
Dienstleistungsbetriebe, wodurch es zu einer Verdrängung dieser Nutzungen kommt.

Aufgrund der dadurch entstehenden Einschränkung der Angebotsvielfalt in Verbindung mit dem durch mangelnde Akzeptanz gegenüber den oben genannten Vergnügungsstätten entstehenden nachbarschaftlichen Konflikten und den Imageverlust der betreffenden Gebiete wird dieser Verdrängungsprozess weiter beschleunigt.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des nördlichen zentralen Versorgungsbereiches der Hildesheimer Straße im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Hannover. Der Schutz dieses Zentrums genießt hohe Priorität.

Aus diesen Gründen sollen spielorientierte Vergnügungsstätten (Spielhallen und Wettbüros) sowie Bordelle im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausgeschlossen werden.

Der Beschluss ist erforderlich, um das Verfahren weiterführen zu können.

61.12
Hannover / 22.04.2020